

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## **MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine**

Monat Oktober 2024

### 1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

**Gesetze und andere Rechtsakte, die im Oktober 2024  
verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

**Gesetzesentwürfe, die im Oktober 2024 durch die Werchowna  
Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden**

**Gesetzesentwürfe, die im Oktober 2024 in die Werchowna  
Rada der Ukraine eingebracht wurden**

### 2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

#### **Gesetzgeberische Tätigkeit**

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Projektpartner



Durchführer Fachdialog Boden



## 1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

### **Gesetze und andere Rechtsakte, die im Oktober 2024 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

#### **Neue Funktionen im Staatlichen Agrarregister**

*Gesetz der Ukraine „Über das Informationssystem „Das Staatliche Agrarregister““ Nr. 3980-IX vom 19.09.2024. Das Gesetz wurde am 17.10.2024 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 18.01.2025 in Kraft.*

Das Gesetz, das im Rahmen der EU-Integration verabschiedet wurde, verbessert den Mechanismus des Staatlichen Agrarregisters (SAR). Es ermöglicht die Erstellung separater Teilsysteme des Registers, wodurch das bestehende SAR in ein Staatliches Register für landwirtschaftliche Produzenten umgewandelt werden kann.

Der Nutzerkreis des SAR wird erweitert: Staatliche Unterstützung können künftig nicht nur landwirtschaftliche Produktionsbetriebe, sondern auch Wassernutzerorganisationen und Akteure des Agrarindustriekomplexes erhalten. Zudem erhalten die SAR-Subjekte die Möglichkeit, kostenlos sowohl Informationen über sich selbst als auch Daten aus anderen elektronischen Informationsressourcen zu beziehen.

#### **Festlegung der Grundlagen der Klimapolitik der Ukraine**

*Gesetz der Ukraine „Über die Grundlagen der staatlichen Klimapolitik“ Nr. 3991-IX vom 08.10.2024. Das Gesetz wurde am 25.10.2024 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 30.10.2024 in Kraft.*

Das Gesetz, das im Rahmen der EU-Integration verabschiedet wurde, legt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der staatlichen Klimapolitik fest, die auf die Gewährleistung einer kohlenstoffarmen Entwicklung der Ukraine, die Erreichung der Klimaneutralität, die Anpassung an den Klimawandel und die Angleichung der ukrainischen Gesetzgebung an die Anforderungen des EU-Rechts abzielt.

#### **Neue stellvertretende Ministerin für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine**

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von Oksana Osmachko zur stellvertretenden Ministerin für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine“ Nr. 961 vom 08.10.2024.*

Mit der Verordnung wird Frau Oksana Osmachko zur stellvertretenden Ministerin für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine ernannt. Zuvor bekleidete sie die Position der stellvertretenden Vorsitzenden des Fonds für staatliches Eigentum der Ukraine.

#### **Neuer amtierender Vorsitzender der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine**

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Kündigung des Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine Herrn Mykhailo Yanchuk“ Nr. 974 vom 11.10.2024.*

Mit der Verordnung wird Herr Mykhailo Yanchuk vom Amt des Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine abberufen.

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von Ihor Hoptschak zum kommissarischen Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine“ Nr. 971 vom 11.10.2024.*

Mit der Verordnung wird Herr Ihor Hoptschak, stellv. Vorsitzender der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine, zum kommissarischen Vorsitzenden der genannten Agentur ernannt.

#### **Neuer amtierender Staatssekretär des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine**

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Kündigung des Staatssekretärs des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine Herrn Viktor Kantsurak“ Nr. 1040 vom 25.10.2024.*

Mit der Verordnung wird Herr Viktor Kantsurak vom Amt des Staatssekretärs des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine entlassen.

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von Bagrat Akhidzhanov zum kommissarischen Staatssekretär des Ministeriums für Agrar-*

*politik und Ernährung der Ukraine" Nr. 1041 vom 25.10.2024.*

Mit der Verordnung wird Herr Bagrat Akhizhanov, Direktor der Abteilung für Agrarmarkt, Finanzinstrumente und Haushaltspolitik des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine, zum kommissarischen Staatssekretär des genannten Ministeriums ernannt.

### **Digitalisierung der Dienstleistungen im Bereich Pflanzenschutz**

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Verfahren für Inspektion, Begutachtung, phytosanitäre Untersuchungen (Analysen), wiederholte phytosanitäre (Schieds-)Untersuchungen (Analysen), Überwachung, Begutachtung, Monitoring, Desinfektion von Regulierungseinheiten, Ausstellung von Zertifikaten gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über den Pflanzenschutz“, sowie die Kontrolle der Inspektionen hinsichtlich der Probenentnahme und der stichprobenartigen Überprüfung phytosanitärer Untersuchungen (Analysen)" Nr. 1229 vom 25.10.2024.*

Die Verordnung enthält folgende Punkte:

- Digitalisierung der Dienstleistungen: Die Verordnung regelt das Informationssystem des Staatlichen Dienstes der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, bekannt als Phytosanitary Inspection System (PHIS). Sie ermöglicht die Einrichtung persönlicher Benutzerkonten im PHIS, um Dokumente elektronisch einzureichen und zu bearbeiten. Zudem wird die Einführung von QR-Codes auf Quarantäne- und Pflanzenschutz-Zertifikaten vorgesehen.
- Vereinfachung des internationalen Handels: Geplant ist der Austausch elektronischer Pflanzenschutz-Zertifikate (ePhyto) zwischen der Ukraine und anderen Ländern über das internationale ePhyto HUB-System, das im Rahmen der Internationalen Konvention zum Schutz von Pflanzen betrieben wird.
- Optimierung der Pflanzenschutzverfahren: Die neuen Vorschriften umfassen unter anderem die Aktualisierung der Antrags- und Zertifikatsformulare im Bereich der Pflanzenschutzquarantäne gemäß den Anforderungen der EU-Gesetzgebung und internationalen Standards.

### **Gesetzesentwürfe, die im Oktober 2024 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden**

#### **Anpassung der Vorschriften für den Handel mit Nahrungsergänzungsmitteln an die EU-Anforderungen**

*Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Regelung der Produktion und des Umlaufs von Nahrungsergänzungsmitteln" Nr. 11389 vom 01.07.2024. Der Gesetzesentwurf wurde am 10.10.2024 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.*

Dieser Gesetzesentwurf wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 2002/46/EG vom 10.06.2002 „Über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel" entwickelt. Der Begriff „diätetisches Ergänzungsmittel" wird durch den Begriff „Nahrungsergänzungsmittel" ersetzt. Darüber hinaus werden folgende Punkte geregelt:

- Das Verfahren zur Benachrichtigung über die Einführung von Nahrungsergänzungsmitteln in den Verkehr;
- Die Liste der zugelassenen Vitamine, Mineralstoffe sowie anderer Substanzen und deren maximal zulässigen Dosierungen in Nahrungsergänzungsmitteln;
- Strafen für die Herstellung und den Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.

#### **Gesetzesentwürfe, die im Oktober 2024 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden**

##### **Einführung eines elektronischen Systems zur Interaktion im Bodenbereich**

*Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Einführung eines elektronischen Systems zur Interaktion der Bodenordnungssubjekte und Grundstücksbewertungssubjekte" Nr. 12107 vom 09.10.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada*

eingereicht (eingetragen von D. A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, ein elektronisches System für die Interaktion von Bodenordnungssubjekten und Gutachtern zu schaffen. Damit soll eine elektronische Interaktion von den Personen, die die Erstellung der Bodenordnungsunterlagen in Auftrag geben und nehmen, Gutachtern, Grundstückseigentümern und -nutzern, staatlichen Katasterstellen sowie Behörden sichergestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe.

### **Zwangsmäßiger Entzug von Grundstücken für militärische Befestigungsanlagen**

*Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine über die Nutzung der Grundstücke, die für den Bau und Unterhalt militärischer Bau- und Befestigungsanlagen unter dem Kriegsrecht erforderlich sind“ Nr. 12130 vom 16.10.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D. A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).*

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgesehen, dass private Grundstückseigentümer unter dem Kriegsrecht vorübergehend zwangsweise ihres Nutzungsrechts entzogen werden können, wenn die Grundstücke für den Bau und Unterhalt militärischer Bau- und Befestigungsanlagen benötigt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe.

### **Wiederherstellung eines verpflichtenden Monitorings von Treibhausgas-Emissionen**

*Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine über die Wiederherstellung der Überwachung, Berichterstattung und Verifizierung von Treibhausgas-Emissionen“ Nr. 12130 vom 16.10.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O. W. Bondarenko, S. W. Mandsij u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Holos“, Abgeordnetengruppe „Plattform für Leben und Frieden“, fraktionslos)).*

Das Gesetz, das im Rahmen der EU-Integration verabschiedet wurde, wurde zur Erfüllung der Verpflichtungen der Ukraine im Rahmen UKRAINE FACILITY entwickelt.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Wiederherstellung eines verpflichtenden Systems zur Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung von Treibhausgas-Emissionen. Ausgenommen sind Anlagen, die nicht überwacht werden, zerstört sind, sich in vorübergehend besetzten Gebieten befinden oder offiziell die Einstellung ihrer Tätigkeit erklärt haben.

### **Autoren, Redaktion und Kontakt:**

#### **Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)**

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Sharif Jabborov – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (verantwortlich für die Durchführung des APD-UKR)

Tel. +38 066 598 14 40

[info@apd-ukraine.de](mailto:info@apd-ukraine.de)

[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)



## 2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

### Gesetzgeberische Tätigkeit

**Am 08.10.2024 verabschiedete die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zum Schutz der Interessen der Grundstückseigentümer sowie zur Anwendung des Verwaltungsverfahrens im Bodenbereich“ (Gesetzesentwurf Reg.-Nr. 11150)**

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43931>

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf wurde in den Berichten für April, Mai, Juni und Juli-September ausgewertet.

**Am 28.10.2024 legte der Präsident der Ukraine sein Veto gegen das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Vereinfachung des Verfahrens zur Ausweisung von Grundstücken zur Entwicklung der digitalen Infrastruktur“ (Gesetzesentwurf Reg.-Nr. 9549) ein. Der Präsident der Ukraine machte eine Reihe von Vorschlägen zu diesem Gesetz:**

1. Es wird vorgeschlagen, die Vorschriften auszuschließen, die den Erwerb von staatlichen und kommunalen Grundstücken unter Fischereigewässern als Privateigentum ermöglichen.

Kommentar: Die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift liegt im politischen Bereich.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Vorschlag des Präsidenten, Flächen unter allen Gewässern müssten unbedingt in staatlichem oder kommunalem Besitz sein, nicht korrekt ist. So steht im Artikel 59 Abs. 2 ausdrücklich, dass Bürger und juristische Personen Grundstücke unter geschlossenen Gewässern bis zu einer Größe von 3 Hektar erwerben können; Artikel 17 des ukrainischen Gesetzes „Über die Landwirtschaft“ sagt direkt, dass Gewässer im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebs liegen können.

Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass die Gesetzesvorschrift über die Möglichkeit des Erwerbs von Grundstücken unter Gewässern nicht für alle Gewässer gilt, sondern nur für fischereitechnische Gewässer, die gemäß Abs. 1 Artikel 1 des Gesetzes der Uk-

raine „Über die Aquakultur“ künstlich angelegte Gewässer für besondere technologische Zwecke sind.

Daher erscheint die Zweckmäßigkeit des Verbots des Privateigentums an Grundstücken unter solchen Gewässern als fragwürdig und schafft Probleme für Investitionen in die Fischerei.

2. Es wird vorgeschlagen, alle Vorschriften über die Zwangsenteignung von Grundstücken und anderen Immobilien im Bezirk Uzhhorod der Oblast Transkarpatien auszuschließen.

Kommentar: Die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags liegt im politischen Bereich. Gleichzeitig ist anzumerken, dass es wichtige Kritikpunkte zum verabschiedeten Gesetz gibt, die im Bericht für Juli-August 2024 aufgeführt sind.

3. Es wird vorgeschlagen, die Vorschriften über die Prüfung von Bodenordnungsunterlagen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der zuständigen Behörde auszuschließen.

Kommentar: Die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags liegt im politischen Bereich.

4. Es wird vorgeschlagen, die Vorschriften auszuschließen, die die Übergabe von staatlichen und kommunalen Grundstücken für die spezielle kommerzielle Fischerei ohne Bodenauctionen ermöglichen.

Kommentar: Dieser Vorschlag ist zu unterstützen.

5. Es wird vorgeschlagen, die Vorschriften auszuschließen, die den Tausch von Nutzungsrechten an den Grundstücken, die sich in landwirtschaftlich genutzten Fluren befinden, per Gerichtsbeschluss ermöglichen.

Kommentar: Die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags liegt im politischen Bereich. Es ist jedoch anzumerken, dass das gerichtliche Verfahren zum Tausch von Nutzungsrechten an Grundstücken

- ein wirksames Mittel ist, um Grundstücksnutzer vor Gemengelage zu schützen;
- die Möglichkeit bietet, die Flurbereinigung praktisch auszuprobieren, bevor die Flurbereinigung auf gesetzlicher Ebene verankert wird.

6. Es wird vorgeschlagen: „Die ukrainischen Rechtsvorschriften in Fragen der Zwangsenteignung von Grundstücken und anderen Immobilien im Rahmen des Kriegsrechts zur Unterbringung von Verteidigungs- und Infrastrukturobjekten zu verbessern, wobei das Gleichgewicht von öffentlichen und priva-

ten Interessen sowie die Einhaltung der Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger zu berücksichtigen sind. Dafür ist es notwendig:

- ein klares und kontinuierliches Verfahren zur Findung und Umsetzung der Entscheidungen über die Vermögensenteignung unter dem Kriegsrecht festzulegen;
- Kriterien zur Festlegung der Flächen und Wirtschaftssubjekte, für deren Ansiedlung und wirtschaftlichen Betrieb die Enteignung von Grundstücken und anderen Immobilien zugelassen werden kann, festzulegen;
- zuständige Entscheidungsträger zu revidieren; diese Befugnisse an das Ministerkabinett der Ukraine zu übertragen;
- das Verfahren zur Überführung des enteigneten Vermögens, u.a. nicht verteilter und nicht beanspruchter Grundstücke oder Parzellen, ins staatliche Eigentum zu konkretisieren;
- eine gerechte und gleiche Entschädigung für enteignetes Vermögen vorzusehen (u.a. soll das Verfahren zur Berechnung der Entschädigungshöhe konkretisiert werden);
- Garantien für die Rückgabe des enteigneten Vermögens an den jeweiligen Eigentümer nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegsrechts zu schaffen“.

Kommentar: Diese Vorschläge sind logisch, aber ihre Zweckmäßigkeit liegt im politischen Bereich.

**Am 12.10.2024 wurde in der Werchowna Rada der Ukraine der vom Ministerkabinett der Ukraine eingebrachte Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine über die Nutzung der Grundstücke, die für den Bau und Unterhalt militärischer Bau- und Befestigungsanlagen unter dem Kriegsrecht erforderlich sind“ registriert (Reg.-Nr. 12130 vom 16.10.2024).**

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billinfo/Bills/Card/45077>

Dieser Gesetzesentwurf beinhaltet folgende Vorschriften:

Es wird vorgeschlagen, die Errichtung von militärischen Bau- und Befestigungsanlagen auf den Privatgrundstücken für die Dauer des Kriegsrechts durch den zwangsmäßigen zeitweiligen Entzug des Nut-

zungsrechts an Grundstücken (oder ihrer Teile) auf Beschluss der Militärführung zu regeln.

Gemäß diesem Gesetzesentwurf soll der Entzug des Nutzungsrechts durch die Belastung von Eigentumsrechten an Immobilien und ohne Entschädigung erfolgen. Der Staat bekommt das Nutzungsrecht am Grundstück (oder an einem Teil davon) in Folge des zwangsweisen zeitweiligen Entzugs des Nutzungsrechts ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls. Die Angaben über solche Belastungen werden weder in das staatliche Grundstückskataster noch ins staatliche Register für Immobilienrechte eingetragen. Sollte das Kriegsrecht innerhalb von 90 Tagen aufgehoben werden, soll die Militärführung für den Abbau der militärischen Bau- und Befestigungsanlagen sorgen oder über die Anschaffung des Grundstücks beschließen.

Kommentar: Zu diesem Gesetzesentwurf sind einige Anmerkungen zu machen.

Erstens soll die Entscheidung über den zwangsweisen Entzug der Nutzungsrechte dem Eigentümer garantieren, dass seine Rechte und Interessen eingehalten werden. In diesem Fall erscheint der Entzug des Rechts auf Entschädigung des durch diese Maßnahmen verursachten Schadens als fragwürdig (insbesondere in den Gebieten, in denen keine Kriegshandlungen stattfinden).

Darüber hinaus befreit der zwangsweise Entzug des Nutzungsrechts am Grundstück den Eigentümer nicht von der Verpflichtung, die mit diesem Grundstück in Verbindung stehenden Steuern zu entrichten (Grundsteuer, Mindeststeuer usw.). Wenn der Eigentümer tatsächlich nicht in der Lage ist, das Eigentumsrecht wahrzunehmen, ist es nicht gerecht, von ihm die Zahlung der entsprechenden Steuern zu verlangen.

Zweitens regelt der Gesetzesentwurf nicht die Auswirkungen des zwangsweisen Entzugs des Nutzungsrechts des Grundstückseigentümers in Bezug auf die Rechte, die sich aus dem Eigentumsrecht ableiten (Pacht, Unterpacht, Erbpacht, Nachbarrecht, Grunddienstbarkeit). Wenn der Gesetzesentwurf in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, bleiben alle diese Rechte weiterhin geltend. So gesehen behalten die Inhaber dieser Rechte das Nutzungsrecht am Grundstück weiter, so dass der Bau von militärtechnischen und Festungsanlagen auf diesen Grundstücken unmöglich wird.

Drittens liegt auf der Hand, dass der Bau von militärtechnischen und Festungsanlagen auf privaten

Grundstücken gegen die Vorschriften des Bodenrechts im Bereich der zweckgebundenen Flächennutzung verstoßen wird. Der Gesetzesentwurf enthält jedoch keine Vorschriften, die diese Maßnahmen zulassen.

Viertens entstehen alle Eigentumsrechte an Grundstücken gemäß dem allgemeinen Bodenrecht mit dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung. Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes „Über die Regulierung der städtebaulichen Tätigkeit“ definiert den Bauherrn als eine Person, die das Eigentums- und Nutzungsrecht am Grundstück besitzt. Gleichzeitig lässt der Gesetzesentwurf die Frage offen, wie das Nutzungsrecht an Grundstücken der Personen formalisiert wird, die militärtechnische und Festungsanlagen errichten werden. Wenn der Gesetzesentwurf in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, entsteht eine Situation, in der der Grundstückseigentümer nach dem zwangsweisen Entzug seines Nutzungsrechts sein Grundstück nicht mehr nutzen kann, und die Militäreinheiten, die militärtechnische und Befestigungsanlagen errichten wollen, diese auch nicht errichten können, da sie keine Sachrechte an diesem Grundstück haben.

**Am 09.10.2024 wurde in der Werchowna Rada der Ukraine der vom Ministerkabinett der Ukraine eingebrachte Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze zur Einführung eines elektronischen Systems zur Interaktion der Bodenordnungssubjekte und Grundstücksbewertungssubjekte (Gutachter)“ (Reg.-Nr. 12107 vom 09.10.2024) registriert.**

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/45024>

Dieser Gesetzesentwurf sieht folgende Vorschriften vor:

1. Das Staatliche Geokataster der Ukraine soll beauftragt werden, ein elektronisches System für die Interaktion von Bodenordnungssubjekten und Gutachtern zu schaffen und zu betreiben. Es wird vorgeschlagen, dieses System als ein Informations- und Kommunikationssystem aufzubauen, das als Teil des automatisierten Geokatastersystems betrieben wird. Damit soll elektronische Interaktion von den Personen, die die Erstellung der Bodenordnungsunterlagen in Auftrag geben und nehmen, Gutachtern, Grundstückseigentümern und -nutzern, staatlichen Katasterstellen, Behörden, der Werchowna Rada der Autonomen

Republik Krim und kommunalen Gebietskörperschaften sichergestellt werden. Bei der Erstellung der Bodenordnungsunterlagen und der Grundstücksbewertung in elektronischer Form, bei der Genehmigung und Beschließung dieser Bewertung und bei der staatlichen Registrierung von Grundstücken und anderen Objekten des staatlichen Bodenkatasters soll eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein elektronisches Identifizierungsmittel mit hohem Vertrauensniveau gemäß den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über elektronische Identifizierung und elektronische Vertrauensdienste“ verwendet werden.

Als Eigentümer des elektronischen Systems gilt der Staat, vertreten durch das Staatsgeokataster, der organisatorische Maßnahmen zum Betrieb des elektronischen Systems übernimmt.

Als Besitzer der Informationen aus dem elektronischen System werden die Personen, die die Erstellung der Bodenordnungsunterlagen in Auftrag geben und nehmen, Grundstückseigentümer und -nutzer, staatliche Katasterstellen, Gutachter, zuständige Amtspersonen staatlicher Behörden oder kommunaler Gebietskörperschaften benannt, die gemäß dem Bodengesetzbuch der Ukraine befugt sind, Grundstücke in den Besitz oder die Nutzung zu überführen und/oder Bodenordnungsunterlagen zu genehmigen.

Als Administrator des elektronischen Systems wird ein staatliches Unternehmen oder eine staatliche Einrichtung benannt, die zum Verwaltungsbereich des Staatsgeokatasters der Ukraine gehört.

Die im elektronischen System enthaltenen Informationen sollen offen und öffentlich zugänglich sein, bis auf die Informationen mit dem eingeschränkten Zugang.

2. Als Teil des elektronischen Systems soll ein elektronisches Kabinett geschaffen werden, das eine Komponente darstellt, die die elektronische Interaktion von Bodenordnungssubjekten, staatlichen Katasterstellen und Gutachtern sicherstellt. Dabei soll eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein elektronisches Identifizierungsmittel mit einem hohen Vertrauensniveau gemäß den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die elektronische Identifizierung und elektronische Vertrauensdienste“ verwendet werden.

Das elektronische Kabinett ist bestimmt für:

1) Vorlage und Erhalt von Dokumenten in elektronischer Form im Zusammenhang mit:

- Genehmigung für die Erstellung von Bodenordnungsunterlagen und die Grundstücksbewertung;
- Meldungen über die Erstellung von Bodenordnungsunterlagen ohne Genehmigung;
- Schließung von Verträgen über die Erstellung von Bodenordnungsunterlagen und die Grundstücksbewertung oder über die Ablehnung der Vertragsschließung;
- Beschließung von Bodenordnungsunterlagen und Grundstücksbewertung;
- Überführung von Grundstücken ins Eigentum oder die Nutzung;
- Schließung von Pachtverträgen, Dienstbarkeiten, Erbbaumaßnahmen;
- staatlicher Registrierung von Grundstücken;
- Eintragung von Angaben (deren Änderung) über Objekte des staatlichen Bodenkatasters;
- Genehmigung der Bodenordnungsunterlagen;
- Übergabe der Bodenordnungsunterlagen und der Grundstücksbewertungsdaten an den Staatlichen Fonds für die Bodenordnungsdokumentation und Grundstücksbewertung;
- Beratungsleistungen zu Fragen der Bodenordnung;
- Genehmigung für die Teilung und Zusammenlegung von Grundstücken;

2) Überprüfung des Bearbeitungsstatus der eingereichten Dokumente in Echtzeit durch den Antragsteller;

3) Meldung technischer Fehler, die im elektronischen Kabinett festgestellt wurden;

4) Bereitstellung anderer Dienstleistungen.

Die Nutzer des elektronischen Kabinetts sind Bodenordnungssubjekte, staatliche Katasterstellen und Gutachter.

Der Anschluss und der Zugriff der Nutzer auf das elektronische Kabinett sind kostenlos.

Der Zugang zum elektronischen Kabinett wird den Nutzern gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren zur elektronischen Interaktion der Bodenordnungssubjekte gewährt.

Die Nutzer des elektronischen Kabinetts erhalten den Zugang zum elektronischen Kabinett, nachdem sie

das Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren über das integrierte elektronische Identifizierungssystem durchlaufen haben.

3. Die Beantragung der staatlichen Grundstücksregistrierung erfolgt ausschließlich über das elektronische System.

4. Die Beantragung der Genehmigung zur Erstellung der Bodenordnungsunterlagen, Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung, Beschließung oder Ablehnung der Bodenordnungsunterlagen, Beschluss über die Überführung eines Grundstücks ins Eigentum oder die Ablehnung dieser Überführung, Bescheid über die Beantragung der Bodenordnungsunterlagen ohne Genehmigung für ihre Erstellung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, der einer Person in schriftlicher Form per Post oder in elektronischer Form über elektronisches System zugestellt wird.

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf ist zu unterstützen.

#### **Autoren, Redaktion und Kontakt:**

##### **Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)**

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells,  
Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog  
(Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

[consulting@bvvg.de](mailto:consulting@bvvg.de)

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>